



Satzung des Sport-Club Korb e.V.

Beschlossen durch die
Mitgliederversammlung
am 22.10.2021



Satzung des Sport-Club Korb e.V.

| | | | | | |
|------|-------------------------------------|---------|------|-------------------------|---------|
| § 1 | Name, Sitz | Seite 3 | § 11 | Vertretungsberechtigung | Seite 7 |
| § 2 | Zweck | Seite 3 | § 12 | Kassenrevisoren | Seite 7 |
| § 3 | Geschäftsjahr | Seite 3 | § 13 | Vereinsjugend | Seite 7 |
| § 4 | Verbandsmitgliedschaft | Seite 3 | § 14 | Hauptausschuss | Seite 7 |
| § 5 | Mitgliedschaft | Seite 4 | § 15 | Abteilungen | Seite 8 |
| § 6 | Mitgliedsbeiträge | Seite 5 | § 16 | Ausschüsse | Seite 8 |
| § 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | Seite 5 | § 17 | Ordnungsstrafen | Seite 8 |
| § 8 | Organe | Seite 5 | § 18 | Ordnungen | Seite 9 |
| § 9 | Hauptversammlung | Seite 6 | § 19 | Satzungsänderungen | Seite 9 |
| § 10 | Vorstand | Seite 8 | § 20 | Auflösung des Vereins | Seite 9 |

Jugendordnung des Sport-Club Korb e.V.

| | | | | | |
|-----|---|----------|------|--|----------|
| § 1 | Name und Mitgliedschaft | Seite 10 | § 7 | Abteilungsjugenden | Seite 11 |
| § 2 | Aufgaben und Ziele | Seite 10 | § 8 | Jugendkasse | Seite 11 |
| § 3 | Organe | Seite 10 | § 9 | Änderung der Jugendordnung und die Gültigkeit | Seite 12 |
| § 4 | Jugendvollversammlung | Seite 10 | § 10 | Sonstige Bestimmungen | Seite 12 |
| § 5 | Jugendausschuss | Seite 11 | | | |
| § 6 | Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein | Seite 11 | | | |

Ehrenordnung des Sport-Club Korb e.V.

| | | | | | |
|-----|--|----------|-----|---|----------|
| § 1 | Art der Ehrung | Seite 13 | § 4 | Vorschläge zur Ehrung bzw. Ernennung | Seite 13 |
| § 2 | Voraussetzungen | Seite 13 | § 5 | Verleihungsrecht | Seite 14 |
| § 3 | Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden | Seite 13 | § 6 | Form der Ehrung | Seite 14 |

Datenschutz/Datenschutzbestimmungen

| | | |
|-----|---|----------|
| § 1 | Regelung zum Datenschutz | Seite 15 |
| § 2 | Ermächtigung für den Erlass einer Datenschutzordnung | Seite 16 |

Präambel

Der SC Korb ist ein moderner Verein, der allen offen steht. Alle Menschen haben hier gleichberechtigt die Möglichkeit in einer sozialen Gemeinschaft Sport zu treiben und sich zu engagieren.

Unsere Mitglieder haben sich gemeinsame Ziele und Werte gegeben, die Maßstab für ihr Handeln sind. Jeder Einzelne ist in der Verantwortung dies nach innen und außen zu dokumentieren. Die Werte im Rahmen des Vereinszwecks mit Leben zu füllen ist das Ziel des SC Korb.

Der SC Korb fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Er wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Der SC Korb tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und anerkennt hierfür die nationalen und internationalen Anti-Doping Bestimmungen.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sport-Club Korb e.V., Kurzform des Namens: SC Korb.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Korb und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart (Reg. Nr. 260428) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind blau-gelb. Trikotfarben bleiben den Abteilungen überlassen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports und der sportlichen Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Ausrichtung sportlicher Wettkämpfe, der sportlichen Jugendpflege und der Bemühung um die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann/die Abteilungsververtretungen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände. Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnungen und dergl.) dieser Organisationen an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.
2. Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand abgelehnt wurde. Die Ablehnung der Beitrittserklärung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Personen von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von mindestens einem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der anfallenden Mitgliedsbeiträge. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 sinngemäß.
7. Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch Beschluss des Hauptausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung ist der Hauptversammlung bekanntzugeben und zu begründen.
8. Die Mitgliedschaft in den Vereinen "Athleten-Club Germania Korb (1904)", nach dem 1. Weltkrieg weitergeführt als "Sportverein Germania Korb" und nach dem 2. Weltkrieg 1948 aus politischen Gründen umbenannt zum "VfL Korb" (Verein für Leibesübung mit den Abteilungen Schwerathletik, Ringen, Gewichtheben und Musterriege), 1953 Aufnahme der Abteilung Handball, und dem "Turn- und Sportverein (TSV) Korb 1908" wird als Vereinszugehörigkeit angerechnet. Ebenso behalten die in den beiden früheren Vereinen ausgesprochenen Ehrungen weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen hat, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für länger als 6 Monate in Rückstand gekommen ist,
 - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich aufzufordern. Bestätigt der Hauptausschuss den Beschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

3. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.
4. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt beim Austritt / Ausschluss ihr Amt. Sie haben auf Verlangen Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, des Beitrags für die Jugendmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Zahlungsmodalitäten beschließt der Hauptausschuss.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit werden minderjährige Vereinsmitglieder automatisch als erwachsene Mitglieder – oder auf Nachweis als Schüler, Student o.Ä. – geführt und beitragsmäßig entsprechend veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Dieser Beitrag muss zusätzlich zum Vereinsbeitrag bezahlt werden. Die Abteilungen sind verpflichtet, diese zusätzlichen Gelder zweckgebunden gemäß § 2.3 zu verwenden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen des Vereins, die Ordnungen der Abteilungen und die Beschlüsse deren Organe verbindlich.
3. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr genießt das aktive Wahlrecht, jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr genießt das passive Wahlrecht.
4. Die Rechte und Pflichten Jugendlicher sind in einer Jugendordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen, und die Einrichtung des Vereins zu benutzen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen sind die vom Vorstand und den Eigentümern der jeweiligen Sporteinrichtungen erlassenen Ordnungen zu beachten.
6. Jede Adressänderung und Änderung der Bankverbindung ist unaufgefordert und zeitnah bei der Geschäftsstelle anzuzeigen. Dies betrifft auch Änderungen, die infolge des Erreichens der Volljährigkeit eines bis dahin minderjährigen Mitgliedes eintreten. Bis zu einer entsprechenden Änderungsmitteilung ist die Person zur Zahlung verpflichtet, die a) den Beitrittsantrag gestellt und/oder b) die Einzugs-ermächtigung erteilt hat.
7. Die bei Mannschaftskämpfen erworbenen Ehrenzeichen und Preise werden Eigentum des Vereins. Persönlich verliehene Ehrenzeichen und Preise gehen in das Eigentum des damit Ausgezeichneten über.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss
- d) der Jugendausschuss

§ 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung soll spätestens im 2. Quartal jeden Jahres stattfinden. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Korb einzuberufen. Nicht in Korb wohnende Mitglieder werden gleichzeitig schriftlich eingeladen. Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter während der gesamten Dauer geführt.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters
 - b) Erstattung der Jahresberichte
 - ba) Vorstand
 - bb) Abteilungen
 - bc) Finanzvorstand
 - bd) Kassenrevisoren
 - be) Vereinsjugendkoordinator
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenrevisoren
 - d) Neuwahlen
 - e) Ehrungen
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Hiervon sind Dringlichkeitsanträge ausgenommen, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gelten §§ 19 und 20 dieser Satzung.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; andernfalls findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches der Versammlungsleiter zu ziehen hat.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. In diesen Fällen ist die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen abzuhalten.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann in der Geschäftsstelle des SC während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB und kann aus bis zu 8 volljährigen Mitgliedern bestehen, darunter ein 1. Vorsitzender, ein Finanzvorstand und ein oder mehrere Stellvertreter. Er wird ergänzt durch den Vereinsjugendkoordinator, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird und von der Hauptversammlung zu bestätigen ist. Unterstützt wird der Vorstand durch 2 Kassenprüfer. Diese werden von der Hauptversammlung für die Dauer von mindestens einem, höchstens aber von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Hauptversammlung auf die Dauer von mindestens einem, höchstens aber von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der 1. Vorsitzende des Vereins wird im Falle seiner Verhinderung vertreten.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die durch die Satzung keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenteilungsplan festgelegt werden.



5. Der Vorstand ist möglichst monatlich vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
6. Über jede Hauptversammlung, Sitzung des Vorstandes und des Hauptausschusses ist ein Protokoll mit Anwesenheits- und Gästeliste zu führen. Die Protokolle der Sitzungen sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle des Hauptausschusses und der Hauptversammlung sind den Mitgliedern des Hauptausschusses zuzuleiten.
7. Der Finanzvorstand verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter i. S. von § 30 BGB befugt, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen für den Verein einzuziehen. Der Hauptversammlung erstattet er den Finanzbericht (Bilanz- und Erfolgsrechnung).
8. Der Vorstand kann
 - a) Verpflichtungen
 - i) in eigener Verantwortung in Höhe von bis zu Euro 15.000 im Einzelfall
 - ii) und mit Zustimmung des Hauptausschusses in Höhe von bis zu Euro 20.000 im Einzelfall eingehen.
 - iii) Darüber hinaus gehende Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.
 - b) mit Zustimmung des Hauptausschusses Darlehen bis zur Höhe von Euro 20.000 aufnehmen. Darüber hinaus gehende Darlehen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 11 Vertretungsberechtigung

1. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter vertreten jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Ziele und Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsbefugnisse erstrecken sich nur auf Geschäfte, die mit diesen Grundsätzen vereinbar sind.

§ 12 Kassenrevisoren

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenrevisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Gegenüber der Hauptversammlung ist hierüber zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenrevisoren die Entlastung des Finanzvorstands.
3. Bei Mängeln müssen die Kassenrevisoren vor der Hauptversammlung dem Vorstand berichten.

§ 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen und vom Hauptausschuss bestätigten Jugendordnung tätig.

§ 14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, pro Abteilung dem 1. Abteilungsleiter und den jeweiligen Abteilungsjugendleitern. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorsitzende des Vereins bzw. sein Stellvertreter. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen schriftlich mit Tagesordnung ein.
2. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende des Vereins durch seinen Stellvertreter, und die Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsjugendleiter durch deren gewählte Stellvertreter vertreten.
3. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, den Sportbetrieb zu koordinieren und Anträge an die Hauptversammlung vorzubereiten. Er beschließt

den Haushaltsplan und überwacht dessen Einhaltung. Er beschließt über die Gründung neuer Abteilungen und den Erlass von Geschäfts-, Verfahrens- und sonstiger Ordnungen der Ausschüsse. Die Jugendordnung ist vom Hauptausschuss zu bestätigen

4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied, der jeweilige Abteilungsleiter und der jeweilige Abteilungsjugendleiter bzw. deren Vertreter. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Abteilungen

Präambel: Sofern einzelne Punkte der Abteilungsarbeit nicht explizit geregelt sind gelten sinngemäß die Vorgaben des Hauptvereins.

1. Die Abteilungen sind selbständige Teile innerhalb des Vereins. Sie werden durch den Beschluss des Hauptausschusses gegründet; die Entscheidung wird der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Die Abteilungen werden jeweils von einem Ausschuss geleitet, der mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Kassier sowie dem Jugendleiter zusammengesetzt ist. Unterstützt wird die Abteilungsleitung durch 2 Kassenprüfer. Diese werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von mindestens einem, höchstens aber von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Abteilungsleitung sein.
3. Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten und dem Vorstand darüber unter Vorlage des Versammlungsprotokolls zu berichten.
4. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand zu ihren Versammlungen einzuladen.
5. Jedes Ausschussmitglied wird einzeln von der Abteilungsversammlung für die Dauer von mindestens einem, höchstens von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
6. Der Hauptausschuss wird über die gewählten Personen informiert.
7. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung Ihrer Abteilungen verantwortlich. Abteilungsleiter und Abteilungsausschuss arbeiten selbständig und fachlich unter eigener Verantwortung. Über die Beschlüsse der Abteilungsausschüsse ist Protokoll zu führen. Von den Protokollen erhält der Vorstand eine Kopie.
8. Die Bestimmungen dieser Satzung sind für die Abteilungen bindend. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben die vom Vorstand zu genehmigen ist.
9. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
10. Die Abteilungen führen eigene Kassen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch Abteilungskassenprüfer. Die Abteilungskassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Geschäftsjahresende mit der Kasse des Vereins abzustimmen.
11. Verträge mit haupt- oder nebenamtlichen Trainern, Übungsleitern usw. können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
12. Die Höhe der Abteilungsbeiträge muss vom Vorstand genehmigt werden.

§ 16 Ausschüsse

1. Sowohl vom Vorstand als auch vom Hauptausschuss können zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen werden. In diese Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden.
2. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

§ 17 Ordnungsstrafen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Sportdisziplin, die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.



Die Ordnungsstrafen können von der schriftlichen Verwarnung bis zum Vereinsausschluss gemäß § 5 II.2 führen.

Der Bestrafte hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Die Strafe muss dann im Hauptausschuss endgültig entschieden werden.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanz-/Kassenordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der Hauptausschuss zuständig, mit Ausnahme der Jugendordnung.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Korb zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Jugendordnung des Sport-Club Korb e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Sport-Club Korb e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens ein Mal statt und vor jeder Hauptversammlung durchgeführt werden. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Eingeladen werden alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

4.1 Aufgaben:

- Bericht des Vereinsjugendleiters
- Kassenbericht
- Entlastung des Vereinsjugendleiters
- Wahl des Vereinsjugendleiters, des 1. Vereinsjugendsprechers und des 2. Vereinsjugendsprechers (Auf Antrag können bis zu 4 Vereinsjugendsprecher gewählt werden.)
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.2 Wahlperiode und Wahlverfahren:

Der Vereinsjugendleiter und die Vereinsjugendsprecher werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.3 Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl zum/zur Vereinsjugendleiter/in setzt ein Mindestalter von 18 Jahren, die Wahl zum Abteilungsjugendleiter setzt ein Mindestalter von 16 Jahren voraus. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.4 Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungsjugendleitern gestellt werden.



§ 5 Jugendausschuss

5.1 Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der Vereinsjugendleiter/in (Vorsitz)
- die Vereinsjugendsprecher/innen
- die Abteilungsjugendleiter/innen
- die Abteilungsjugendsprecher/innen

5.2 Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzung von Gremien für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Hauptverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit

5.3 Zusätzliche Mitarbeiter:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

5.4 Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 5.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der/die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 7 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den/die Abteilungsjugendleiter/innen und Abteilungsjugendsprecher/innen im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie können sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird von einem Mitglied des Jugendausschusses geführt, der vom Jugendausschuss gewählt wird.

In allen Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Bericht zur Jugendkasse zu geben.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Geschäftsjahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.



§ 9 Änderung der Jugendordnung und die Gültigkeit

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung muss / müssen von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuss des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Ehrenordnung des Sport-Club Korb e.V.

§ 1 Art der Ehrung

1. Ehrennadel in drei Stufen
 - a) Bronzene Ehrennadel
 - b) Silberne Ehrennadel
 - c) Goldene Ehrennadel
 - d) Ehrennadel in Platin
2. Medaille für außergewöhnliche Leistungen in drei Stufen
 - a) Bronzene Medaille
 - b) Silberne Medaille
 - c) Goldene Medaille
3. Ehrung im Rahmen des Werteleitbildes
4. Ernennung zum Ehrenmitglied
5. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 2 Voraussetzungen

1. Ehrennadeln
 - a) Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen:
Für 25jährige Mitgliedschaft (ab dem Eintrittsalter)
 - b) Die Ehrennadel in Silber wird verliehen:
Für 40jährige Mitgliedschaft (ab dem Eintrittsalter)
 - c) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen:
Für 50jährige Mitgliedschaft (ab dem Eintrittsalter)
 - d) Die Ehrennadel in Platin wird verliehen:
Für 60jährige Mitgliedschaft (ab dem Eintrittsalter)
 - d) Die Ehrennadel in Platin wird verliehen:
Für 70jährige Mitgliedschaft (ab dem Eintrittsalter)
2. Medaillen
 - a) Die Medaillen in Bronze, Silber und Gold werden verliehen an erfolgreiche Mitglieder, die sportlich hervorragende Leistungen erbracht haben.
 - b) An Mitglieder, die in vorbildlicher Weise für den Verein gearbeitet haben.
 - c) An Nichtmitglieder, die den Verein in vorbildlicher Weise unterstützen und fördern, kann die Medaille ebenfalls verliehen werden.

§ 3 Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in vorbildlicher Tätigkeit hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat.
2. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich als Vorstandsmitglied hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Die Zahl der Ehrenvorsitzenden darf jedoch fünf lebende Personen nicht überschreiten.

§ 4 Vorschläge zur Ehrung bzw. Ernennung

1. Die Ehrung durch eine Medaille bzw. Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden kann nur auf Vorschlag eines Mitglieds über den Vorstand an den Hauptausschuss eingereicht werden.
2. Die Ehrung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Ausnahmen sind möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung des Hauptausschusses.



§ 5 Verleihungsrecht

Das Verleihungsrecht zu Ehrungen nach §§ 2 und 3 der Ehrenordnung hat der Hauptausschuss.

§ 6 Form der Ehrung

Die Ehrungen erfolgen in der Regel jeweils bei den Hauptversammlungen. Die zu Ehrenden sind rechtzeitig vorher schriftlich zu benachrichtigen.

§ 1 Regelung zum Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. ^[1]_[SEP]

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail-Adresse und Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird zum Beitritt eine eindeutige Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ^[1]_[SEP]

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mitgliedschaftspflichten

9. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
10. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 2 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

1. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung kann auf schriftliche Anfrage an die Geschäftsstelle eingesehen werden.

Alle Organe des Vereins, alle Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätige werden vor Ausübung Ihrer Tätigkeit über die Datenschutzordnung unterrichtet. Anschließend bestätigen Sie schriftlich, dass die Datenschutzverordnung gelesen und akzeptiert wurde.